

Bochum, 22. Januar 2015

Notar

## **SATZUNG**

der Firma

### **UNICUM Stiftung gGmbH**

#### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet  
  
UNICUM Stiftung gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bochum.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Ziel ist die Förderung kultureller, beruflicher und sozialer Kompetenzen sowie der Persönlichkeitsbildung junger Erwachsener, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden und jungen Hochschulabsolventen.

2. Die Gesellschaft verwirklicht ihren Zweck durch

- die Durchführung von Seminaren und Schulungen zur Persönlichkeitsbildung, zur Berufsorientierung und zur Vermittlung beruflicher wie sozialer Kompetenzen;
- die Durchführung von Exkursionen zu politisch, kulturell, wissenschaftlich, technisch oder gesellschaftlich bedeutenden Stätten im In- und Ausland;
- die Durchführung von Kongressen, Diskussionsforen und Vorträgen, angelegt als Dialog zwischen in der akademischen Berufsausbildung stehenden Personen einerseits und Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft und Medien andererseits;
- die Durchführung von Wettbewerben, insbesondere auf kulturellem, beruflichem und sportlichem Gebiet;
- die berufsvorbereitende Aus- und Weiterbildung von (angehenden) Studierenden und Absolventen der kommunikations- und medienwissenschaftlichen Fachrichtungen in Form von Seminaren, Schulungen und Vorträgen, in denen den Teilnehmern journalistische Kompetenzen vermittelt und ihnen Einblicke in Arbeitsabläufe und Arbeitskultur des Journalismus geboten werden sollen;
- die Durchführung von Zielgruppenbefragungen mit Methoden der empirischen Sozialforschung, um Erkenntnisse über die Einstellungen und Bedürfnisse von Schülern, Studierenden und jungen Berufstätigen zu gewinnen.

### **§ 3**

#### **Verwendung der Gesellschaftsmittel**

1. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stammkapital**

1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR.

2. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe sofort bar einzuzahlen.
3. Gesellschafter ist die Baldschus Beteiligungs GmbH mit dem Sitz in Bochum mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 25.000,00 EUR.

## **§ 5** **Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Wenn und solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, ist dieser berechtigt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

3. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilt werden. Dies gilt auch für Liquidatoren.
4. Die Geschäftsführung bedarf außer in den Fällen des § 46 GmbHG eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen. Ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss festgelegt oder geändert werden.

## **§ 6** **Jahresabschluss**

1. Alljährlich ist möglichst innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres über Folgendes zu beschließen:
  - 1.1 die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - 1.2 die Entlastung der Geschäftsführung;
  - 1.3 die etwaige Bestellung eines Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr.
2. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und der Lagebericht werden von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt.

## § 7

### **Niederschrift über Gesellschafterbeschlüsse**

Über alle Gesellschafterbeschlüsse hat der Gesellschafter unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterzeichnen.

## § 8

### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer durchgeführt, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 9

### **Schlussbestimmungen**

1. Den mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft.  
  
Der von der Gesellschaft zu übernehmende Gründungsaufwand wird auf höchstens 5 % des Stammkapitals = 1.250,00 EUR festgesetzt; den etwa weitergehenden Aufwand trägt der Gründungsgesellschafter.
2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
3. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle einer ungültigen Bestimmung ist eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende wirksame Bestimmung zu beschließen.